

Errichtung einer KGS mit GS in Stralendorf

Übersicht der Beschlussfassungen

Amtsausschuss des Amtes Stralendorf	Bemerkung/ Bezug
<p>16.06.2008 Beschluss über grundsätzliche Zustimmung zur Sicherung der gymnasialen Bildung im Amtsbereich Stralendorf</p>	<p>Vorab wurde auf einer gemeinsamen Sitzung des Amts- u. Amtsentwicklungsausschusses am 28.05.2008 über geeignete Lösungsansätze zum Erhalt des gymnasialen Bildungsweges im Amtsbereich diskutiert.</p>
<p>20.10.2008 Beschluss</p> <p>1. Sollte eine KGS nicht durch das Bildungsministerium genehmigt werden oder ein Vertrag zwischen dem Träger Amt Stralendorf und dem Landkreis Ludwigslust nicht zustande kommen, soll eine Ausweisung der Schule Stralendorf als örtliche Regionale Schule erfolgen.</p> <p>2. Die Grundschulen Pampow und Wittenförden sollten selbstständige Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden bleiben.</p>	<p>Stellungnahme zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2006/07-2010/11 des Landkreises Ludwigslust, Benehmensherstellung nach §§ 107 (1) 1 und 46 (2) 2 SchulG M-V</p>
<p>15.12.2008 Beschluss</p> <p>1. Das Amt Stralendorf übernimmt die Schulträgerschaft bei der Errichtung einer KGS.</p> <p>2. Stralendorf ist der Standort für die KGS.</p>	<p>gemäß § 17 SchulG M-V - bezugnehmend auf unsere Situation: Aus der gymnasialen Oberstufe (ehemals Gymnasium) und der Regionalen Schule wird eine KGS zum Beginn des Schuljahres 2009/10 gebildet. (Jahrgangsstufe 5 bis 12 sowie zusätzliche Einbindung der Grundschule Stralendorf)</p>
<p>03.02.2009 Beschlüsse* über</p> <p>1. Aufhebung der Regionalen Schule mit der Grundschule Stralendorf zum Ende SJ 08/09</p> <p>2. Übernahme der Schulträgerschaft der neu errichteten KGS von der Gemeinde Stralendorf ab SJ 2009/10</p> <p>3. die organisatorische Verbindung der GS des Amtes mit der KGS nach § 12 SchulG</p>	<p>Grundlage § 108 SchulG M-V „...Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten SEP.“</p> <p>vorab GV Stralendorf am 15.01.2009, Beschluss über</p> <p>- Übernahme der Schulträgerschaft vom Landkreis für die KGS und</p>

<p>4. Zustimmung zur Vereinbarung zur Finanzierung der Schulträgerschaft der zu errichtenden KGS mit dem Landkreis LWL</p>	<p>entsprechende Antragstellung (Nach § 103 Abs. 1Nr. 2 ist für die KGS der Landkreis Schulträger)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertragung der Schulträgerschaft im gleichen Zuge auf das Amt - Kenntnisnahme u. Zustimmung der Finanzierungsvereinbarung Amt/LK <p>Dieser „Zwischenschritt“ der Übertragung der Schulträgerschaft zunächst auf die Gemeinde ist aufgrund der Fassung des § 104 Abs. 3 SchulG M-V notwendig, der die Übertragung der Schulträgerschaft einer KGS eben nur auf eine Gemeinde, nicht auf ein Amt, vorsieht.</p> <p>vorab wird die Finanzierungsvereinbarung im Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss abgestimmt</p>
--	---

Grundsätzliche Voraussetzung ist die Genehmigung der 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (voraus. bis 31.01.2009). Bis dahin werden alle Beschlüsse unter Vorbehalt gefasst.

* Beschlüsse des Amtsausschuss am 22.01. bzw. 02.02.2009 sind unter dem Vorbehalt zu fassen, dass der Kreistag auf seiner Sitzung am 05.02.2009 seine Beschlüsse dazu fasst.

Stand: 08.01.2009

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

dem Amt Stralendorf, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Vollmerich,

der Gemeinde Stralendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lenz

und

dem Landkreis Ludwigslust, vertreten durch den Landrat Herrn Christiansen

über die Sicherstellung der Finanzierung der Schulträgeraufgaben für die ab Beginn des Schuljahres 2009/10 in Stralendorf zu errichtende Kooperative Gesamtschule Stralendorf, in Trägerschaft des Amtes Stralendorf.

§ 1 – Vertragsgrundlagen

- (1) Zur längerfristigen Sicherung eines gymnasialen Bildungsangebotes im Amtsbereich Stralendorf und zur Schaffung der Voraussetzungen für ein den Sekundarbereich I und II umfassendes pädagogisch wertvolles Bildungs- und Förderangebot am Standort erklärt sich der Landkreis Ludwigslust bereit, auf der Grundlage einer genehmigten 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2006/07 bis 2010/11, eine Kooperative Gesamtschule (im Folgenden KGS genannt) zu errichten. Hierbei sollen die Schularten Regionale Schule und Gymnasium zu einer „Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium“ nach § 17 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) zusammengefasst werden (Jahrgangsstufen 5 bis 12). Im gleichen Zuge werden durch die Gemeinde Stralendorf und das Amt Stralendorf Beschlüsse gefasst, die eine Übertragung der Schulträgerschaft nach § 104 SchulG M-V letztlich auf das Amt Stralendorf ermöglichen. Durch den Schulträger Amt Stralendorf werden die KGS und die in Trägerschaft des Amtes sich befindende Grundschule Stralendorf nach § 12 SchulG M-V organisatorisch verbunden, so dass eine Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule entsteht. Es ist der erklärte Wille der Vertragspartner, dass die Kosten der Schulträgerschaft für diese KGS gemeinsam, nach den nachstehend einzeln aufgeführten Regelungen dieses Vertrages, getragen werden.
- (2) Die Bereitschaft des Amtes Stralendorf zur Errichtung der KGS und zur Übernahme der alleinigen Schulträgerschaft, setzt in Folge des hierfür notwendig werdenden Schulträgerwechsels vom Landkreis, über die Gemeinde auf das Amt Stralendorf, einen wie im weiteren Vertragstext näher bestimmten, finanziellen Ausgleich durch die oben stehenden Vertragspartner voraus.
- (3) Den Vertragspartnern ist bei Abschluss der Vereinbarung bewusst, dass im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufhebung der KGS, auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes bzw. dessen Fortschreibung, zu einem frühest möglichen Termin vornehmen wird. In diesem Fall werden die bisherigen Zuständigkeiten bezüglich der Schulträgerschaften erneut begründet.

§ 2 – Entstehung des Bedarfes, Berechnung und Verrechnung des Finanzausgleiches

- (1) Ein Bedarf zur anteiligen Mitfinanzierung der KGS durch den Vertragspartner Landkreis Ludwigslust entsteht dadurch, dass der Landkreis die Schulträgerschaft nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 SchulG M-V auf Antrag nach § 104 Abs. 3 SchulG M-V zunächst auf die Gemeinde und diese nach § 104 Absatz 1 SchulG M-V weiter auf das Amt Stralendorf, überträgt. Fortan entstehen Kosten durch den in der KGS enthaltenen gymnasialen Bildungsgang, den der Schulträger Amt Stralendorf bei einem weiteren Schulbetrieb der derzeitigen Regionalen Schule und der Grundschule nicht zu tragen hätte. Der Ausgleich ersetzt dem Schulträger Amt Stralendorf die Finanzmittel, die ihm durch die Übernahme der Schulträgerschaft für den gymnasialen Bildungsgang als Bestandteil der KGS, künftig entstehen.
- (2) Der vom Landkreis Ludwigslust zu tragende Kostenanteil errechnet sich dadurch, dass die Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Schule anfallen, durch die Anzahl aller an der KGS beschulten Schüler geteilt und mit der Anzahl der im gymnasialen Bildungsgang anwesenden Schüler multipliziert werden. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Sach- und Personalkosten nach den §§ 110 und 111 SchulG M-V zusammen. Bei der Berechnung findet § 4 der Schullastenausgleichsverordnung M-V Anwendung.
- (3) Der Betrag, der nach Absatz 2 dieser Vereinbarung von dem Vertragspartner Landkreis Ludwigslust zu tragen ist, wird vom Amt Stralendorf zum 01. Mai eines jeden Jahres auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kosten, wie sie im vorangegangenen Haushaltsjahr entstanden sind, ermittelt. Grundlage für die Schülerzahl ist die amtliche Schulstatistik des Staatlichen Schulamtes Schwerin für das jeweils laufende Schuljahr.
- (4) Der zu erstattende Betrag wird dem Landkreis Ludwigslust bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres vom Amt Stralendorf in Rechnung gestellt und ist von diesem bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres zu begleichen
- (5) Jeweils zum 01.10. und 01.03. eines jeden Jahres zahlt der Landkreis Ludwigslust an das Amt Stralendorf einen Abschlag in Höhe von 45% der letzten Abrechnungssumme. Dieser Abschlag wird bei der Jahresabrechnung gemäß Abs. 3 berücksichtigt.
- (6) Eine rechtliche Regelung zur Beteiligung des Landkreises Ludwigslust an Investitionen zur Zusammenführung der unselbstständigen Außenstelle der KGS an den Schulstandort des Schulträgers (Stralendorf) bleibt vorbehalten.
- (7) Alle beim Wechsel der Schulträgerschaft vom Landkreis übergebenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die unmittelbar schulischen Zwecken dienen, die Schulanlagen und -einrichtungen sowie sonstige mit der Schulträgerschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen, bleiben beim Finanzausgleich nach dieser Vereinbarung unberücksichtigt.

§ 3 – Übergangsregelung für das 2009/2010

- (1) Im Hinblick darauf, dass die konkreten Planungen für die KGS erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2009 erfolgten, hat das Amt Stralendorf für 2009 keine Haushaltsmittel eingestellt, um die durch die Gründung des Schulzentrums entstehenden Mehrkosten abzudecken. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Landkreis Ludwigslust, der für das gesamte Kalenderjahr 2009 Mittel im Haushalt eingestellt hat, bereit, dem Amt Stralendorf am 15.10.2009 einen Vorschuss auf den von ihm für das Schuljahr 2009/10 zu zahlenden Kostenanteil gemäß § 2 in Höhe von..... € zu gewähren. Dieser Vorschuss wird mit der Abrechnung im Jahre 2010 verrechnet.

- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 für das Schuljahr 2009/10 werden die Kosten der KGS, die beim Amt Stralendorf in der Zeit vom 01.08.2009 bis 31.12.2010 entstanden sind und die Summe der Kosten, die beim Landkreis und beim Amt Stralendorf in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.07.2009 für die bisherigen Schulen entstanden sind, addiert.
- (3) Der Landkreis Ludwigslust teilt dem Amt Stralendorf bis zum 01.04.2010 die bei ihm entstandenen Kosten gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, mit.

§ 4 – Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist jedoch frühestens zum Ende des Schuljahres 2011/2012 möglich.

§ 5 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

§ 6 – Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.08.2009 in Kraft

Stralendorf, den.....2009 Amt Stralendorf	Ludwigslust, den2009 Landkreis Ludwigslust	Stralendorf, den 2009 Gemeinde Stralendorf
.....(Siegel) Amtsvorsteher(Siegel) Landrat(Siegel) Bürgermeister
.....
stellv. Amtsvorsteher	1. Beigeordneter und Stellv. Landrat	stellv. Bürgermeister